



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-055/20
HA	

Geschäftsbereich: GB I

Fachbereich:

Termin der Tagung: 16.12.2020

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	24.11.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	08.12.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	01.12.2020	☒ Hauptausschuss	09.12.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	16.12.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die Aufwandsentschädigungssatzung

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

1. Die Aufwandsentschädigungssatzung bedarf insgesamt einer Überarbeitung, da bereits seit längerer Zeit keine Anpassung der Aufwandsbeträge vorgenommen worden ist. Auf Empfehlung des Ältestenrats der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz wurden die Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in angemessener Höhe überarbeitet und nunmehr zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die neuen Höhen der Aufwandsentschädigungen sind in der als Anlage beigefügten Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung aufgeführt.

2. Durch die Digitalisierung der Arbeit in der ehrenamtlichen Verwaltung erhalten Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, wie auch Ortsvorsteher die Möglichkeit medienbruchfrei, schnell und übersichtlich auf aktuelle und archivierte Vorlagen, Anträge, Anfragen und andere Dokumente zuzugreifen und ggfs. zu bearbeiten und abzulegen. Dies verbessert die Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Verwaltung. Gleichzeitig werden Personalaufwand sowie Druck- und Papierkosten eingespart. Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, sowie Ortsvorsteher können nach Wirksamwerden der Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung bis zum Ende der VII Wahlperiode einmalig einen Zuschuss von jeweils bis zu 500 Euro für die Anschaffung mobiler Endgeräte zur digitalen Beratung bzw. Bearbeitung von Vorlagen bei Nachweis entsprechender Ausgaben erhalten. Die Stadt Cottbus/Chósebuz wird nicht Eigentümer der Endgeräte und ist dementsprechend von Haftung- und Wartungsverpflichtungen freigestellt. Bei Stadtverordneten, welche einer Fraktion angehören, wird die technische Ausstattung über die jeweilige Fraktion geregelt.

3. Die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten können für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBEsG) erhalten. Mit der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung – BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 sind die Aufwandsentschädigungen neu geregelt worden. Seitdem sind für den Zeitraum Februar 2018 bis Dezember 2019 folgende Aufwandsentschädigungen, wie als Höchstsatz gemäß der vorgenannten Verordnung für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern vorgesehen, gezahlt worden: an den Oberbürgermeister ein Beitrag von 375 Euro monatlich, an die Bürgermeisterin ein Betrag von 282 Euro monatlich sowie an den Beigeordneten einen Betrag von 188 € monatlich. Für das Jahr 2020 wurde keine Aufwandsentschädigung ausgezahlt. Aufgrund der gesunkenen Einwohnerzahl der Stadt ist die Aufwandsentschädigung anzupassen. Gem. § 7 Abs. 1 BbgKomBesV darf die Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister bei einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl bis zu 100 000 den Betrag in Höhe von 335 Euro nicht überschreiten. Die letzte amtliche Einwohnerzahl zum 30.11.2019 belief sich auf 99.781 Einwohner. Gemäß § 8 Abs. 1 BbgKomBesV darf diese für die Bürgermeisterin/Erste Beigeordnete 75 Prozent, der weiteren Beigeordneten 50 Prozent der nach § 7 Abs. 1 maßgeblichen Beträge, aufgerundet auf volle Euro, nicht überschreiten. Somit würde für die Bürgermeisterin die Dienstaufwandsentschädigung auf 252 Euro und für den Beigeordneten auf 168 Euro festgesetzt werden.

Anlage:

Aufwandsentschädigungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Ca. 235.000 Euro für die gesamte Wahlperiode bzw. ca. 65.000 Euro pro Jahr

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Aufnahme in die Haushaltsplanung 2021ff. bzw. Deckung aus eingesparten
Kassenkreditzinsen bei Aufwand in 2020

3. Folgekosten:

S.O.